

29.05.98**A - G**

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Erste Verordnung zur Änderung der Fischseuchen-Verordnung

A. Zielsetzung

Die Richtlinie 95/70/EWG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Muschelkrankheiten sowie die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur treffen eine Reihe von Vorgaben, die in nationales Recht umgesetzt werden müssen.

B. Lösung

Die Änderung der Fischseuchen-Verordnung dient dem Ziel, die Vorgaben der o. g. Richtlinien umzusetzen. Die bisherigen Regelungen der Fischseuchen-Verordnung betreffen im wesentlichen die Bekämpfung der Fischseuchen Infektiöse Anämie der Lachse (ISA), Infektiöse Haemorrhagische Nekrose der Salmoniden (IHN) und Virale Haemorrhagische Septikämie der Salmoniden (VHS), die Zulassung von Fischhaltungsbetrieben und Gebieten in bezug auf die IHN und VHS sowie die Voraussetzungen für das Verbringen von Fischen in zugelassene Betriebe und Gebiete. Diese Regelungsinhalte werden nun auf Weichtierkrankheiten ausgeweitet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund und Ländern entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Vollzugsaufwand

In befallenen Muschelbeständen sind amtliche Untersuchungen erforderlich, die Kosten verursachen können. Diese Kosten können im einzelnen nicht genau beziffert werden, da sie vom jeweiligen Krankheitsgeschehen abhängen. Für das Ausstellen von Transportbescheinigungen für das Verbringen von Weichtieren in zugelassene Betriebe und Gebiete erhöht sich der Vollzugsaufwand. Der Umfang der zusätzlichen Kosten läßt sich nicht beziffern, da er abhängig ist von der Anzahl zugelassener Betriebe und Gebiete und dem Handelsverkehr mit diesen Betrieben und Gebieten, insofern also von dem Erfordernis, amtstierärztliche Bescheinigungen ausstellen zu müssen.

E. Sonstige Kosten

Mehrbelastungen für die betroffenen Muschelhalter ergeben sich durch die vorgeschriebenen Untersuchungen der Muschelbestände und gegebenenfalls auch durch die für befallene Bestände vorgeschriebenen Sperren mit Nutzungsrestriktionen. Diese Kosten lassen sich für die wenigen in Deutschland vorhandenen Muschelbestände aber nicht beziffern, da sie abhängig sind von dem bis dato nicht bekannten Vorkommen der in der Verordnung geregelten Muschelkrankheiten. Darüber hinaus entstehen Kosten für das Ausstellen von Transportbescheinigungen für das Verbringen von Weichtieren in zugelassene Betriebe und Gebiete. Diese Kosten lassen sich ebenfalls nicht beziffern, da sie abhängig sind von der Zulassung bestimmter Betriebe oder Gebiete als frei von den in der Verordnung geregelten Muschelkrankheiten.

In jedem Fall sind die entstehenden Kosten jedoch vom Umfang her nicht geeignet, preisliche Auswirkungen auszulösen, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

29.05.98

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Erste Verordnung zur Änderung der Fischseuchen-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 73 105 - Fi 6/98

Bonn, den 29. Mai 1998

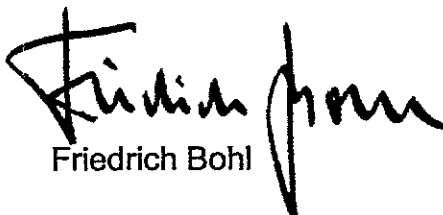
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Fischseuchen-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Erste Verordnung
zur Änderung der Fischseuchen-Verordnung *)**

Vom1998

Auf Grund des § 78a Abs. 2, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4, 5 und 6, des § 17 h, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1 und 2, § 20, 21 Abs. 3, § 23, 24 Abs. 1, §§ 26 und 29 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Fischseuchen-Verordnung vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3936), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. März 1996 (BGBl. I S. 528), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefaßt:
„Verordnung zum Schutz gegen Süßwasserfisch-Seuchen, Muschelkrankheiten und zur Schaffung seuchenfreier Fischhaltungsbetriebe und Gebiete (Fischseuchen-Verordnung)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
 - „b) Ausbruch einer der in Anhang A Liste II der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 95/70/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Muschelkrankheiten (ABl. EG Nr. L 332 S. 33)

(ABl. EG Nr. L 46 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder einer der in Anhang D der Richtlinie 95/70/EWG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Muschelkrankheiten (ABl. EG Nr. L 332 S. 33) in der jeweils geltenden Fassung genannten Krankheit bei Muscheln, wenn diese durch bakteriologische, virologische oder parasitologische Untersuchung festgestellt ist,“.

bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

cc) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe eingefügt:

„d) Verdacht des Ausbruchs einer der in Anhang A Liste II der Richtlinie 91/67/EWG oder einer der in Anhang D der Richtlinie 95/70/EWG genannten Krankheit bei Muscheln, wenn das Ergebnis der klinischen und pathologisch-anatomischen Untersuchung den Ausbruch einer dieser Krankheiten befürchten läßt,“.

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Verbraucher“ die Worte „ , oder bewirtschaftete Muschelbank“ eingefügt.

c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer angefügt:

„3. Anormale Mortalität bei Muscheln:

Mortalität bei Muscheln, die mindestens 15 vom Hundert des Bestandes betrifft und die innerhalb eines kurzen Zeitraums zwischen zwei Beobachtungszeitpunkten auftritt und binnen 15 Tagen bestätigt wird; in der Brüterei gilt eine Mortalität als anormal, wenn es innerhalb eines Zeitraums mit mehreren aufeinanderfolgenden Laichperioden verschiedener Brutbestände zu keiner Larvenentwicklung kommt, und in Jungfischgebieten, wenn es bei vielen Pfählen zu einem plötzlichen Anstieg der Mortalität kommt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann durch Allgemeinverfügung für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebietes die Anzeigepflicht nach Satz 1 auch auf die nach § 1 Nr. 2 ausgenommenen Fischhaltungsbetriebe ausdehnen.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 und 2 gilt für Betriebe mit Muscheln der in Anhang A Liste II der Richtlinie 91/67/EWG und der in Anhang D der Richtlinie 95/70/EG genannten anfälligen Arten mit der Maßgabe entsprechend, daß Satz 1 Buchstabe b nur Abgänge an Muscheln betrifft, die zur erneuten Aussetzung in Wasser vorgesehen sind.“
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Fischhaltungsbetriebe“ die Worte „, einschließlich der nach Absatz 1 Satz 2 anzeigepflichtigen Fischhaltungsbetriebe,“ eingefügt.

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Kontrollbuch

Wer gewerbsmäßig mit Süßwasserfischen handelt oder Süßwasserfische vermittelt, hat über

1. die in seinem Besitz befindlichen und von ihm gehandelten oder abgegebenen oder
2. vermittelten

Süßwasserfische ein Kontrollbuch nach Satz 2 zu führen. Dem Kontrollbuch müssen folgende Angaben zu entnehmen sein:

1. Ort und Tag der Übernahme sowie Name und Anschrift des bisherigen Besitzers,
2. Tag der Abgabe sowie Name und Anschrift des Erwerbers,
3. Beschreibung der Sendung nach Gattung, Art und Menge (Anzahl und Gesamtgewicht).

Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Tiergesundheitszeugnisse sind im Kontrollbuch zu vermerken und diesem beizufügen. Als Kontrollbuch nach Satz 2 dürfen auch Loseblattdurchschreibesysteme oder andere zuverlässig nachprüfbare systematische Aufzeichnungen verwendet werden. Das Kontrollbuch ist ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist. Das Kontrollbuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Ohne Genehmigung der zuständigen Behörde darf es aus dem Betrieb nicht entfernt werden.“

5. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das beim Transport benutzte Wasser soll frei von Erregern der in Anhang A Liste I und II der Richtlinie 91/67/EWG und Anhang D der Richtlinie 95/70/EWG genannten Krankheiten sein.“

6. Dem § 5 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Die zuständige Behörde kann, wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, für Süßwasserfische eines bestimmten Gebietes oder Fischhaltungsbetriebes, einschließlich der nach § 2 Abs. 1 Satz 2 anzeigepflichtigen Betriebe, eine amtstierärztliche Untersuchung einschließlich der Entnahme von Probenmaterial anordnen. Die zuständige Behörde kann die Untersuchung von Reinigungsanlagen und Hälterungsbecken, deren Abwasser ins Meer gelangen, anordnen.

(4) Abweichend von Absatz 1 hat der Betreiber eines Fischhaltungsbetriebes dafür zu sorgen, daß in seinem Muschelbestand Untersuchungen auf das Vorliegen einer anormalen Mortalität sowie auf das Vorkommen der in Anhang A Liste II der Richtlinie 91/67/EWG und der in Anhang D der Richtlinie 95/70/EWG genannten Krankheiten bei Muscheln nach den Bestimmungen, die vom Rat oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 4 Abs. 2 der Richtlinie 95/70/EG erlassen und, soweit sie nicht unmittelbar geltend sind, vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden sind, durchgeführt werden.“

7. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Mitteilungspflicht

(1) Ergeben die Untersuchungen nach § 5 Abs. 4 den Verdacht des Auftretens einer in Anhang A Liste II der Richtlinie 91/67/EWG und einer in Anhang D der Richtlinie 95/70/EG genannten Krankheit bei Muscheln oder eine anormale Mortalität bei Muscheln, so hat der Betreiber eines Fischhaltungsbetriebes diesen Verdacht unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen oder mitteilen zu lassen.

(2) Dieselbe Pflicht hat auch der Leiter des Laboratoriums, das im Rahmen dieser Untersuchungen mit der Prüfung auf die in Absatz 1 genannten Erkrankungen befaßt worden ist.“

8. Dem § 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 anzeigepflichtigen Fischhaltungsbetriebe.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Der Betreiber des Fischhaltungsbetriebes hat verendete Süßwasserfische unverzüglich unschädlich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.“

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt auch für die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 anzeigepflichtigen Fischhaltungsbetriebe.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Der Betreiber des Fischhaltungsbetriebes hat seuchenkranke oder seuchenverdächtige Süßwasserfische nach näherer Weisung der zuständigen Behörde unverzüglich zu töten oder töten zu lassen und unschädlich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.“

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Der Betreiber des Fischhaltungsbetriebes hat verendete Süßwasserfische unverzüglich unschädlich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.“

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt auch für die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 anzeigepflichtigen Fischhaltungsbetriebe.“

11. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsverdacht
in einem nicht zugelassenen Fischhaltungsbetrieb
in einem nicht zugelassenen Gebiet

(1) Ist in einem nicht zugelassenen Fischhaltungsbetrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet der Verdacht des Ausbruchs oder der Ausbruch der IHN oder VHS amtlich festgestellt, so stellt die zuständige Behörde epizootiologische Nachforschungen an und ordnet für Fischhaltungsbetriebe,

1. aus denen die Seuche eingeschleppt oder
 2. in welche die Seuche weiterverschleppt
- worden sein kann, die amtliche Beobachtung an. § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die zuständige Behörde kann virologische Untersuchungen anordnen.

(2) Absatz 1 gilt auch für die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 anzeigepflichtigen Fischhaltungsbetriebe.“

12. In § 10 werden die Worte „des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 46 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
13. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
14. Nach § 12 wird folgender Abschnitt 3a eingefügt:

„Abschnitt 3a
Schutzmaßnahmen bei Auftreten
einer anormalen Mortalität bei Muscheln und von bestimmten Muschelkrankheiten

§ 12a
Schutzmaßnahmen vor amtlicher Feststellung

(1) Die zuständige Behörde setzt im Falle des Verdachts einer der in Anhang A Liste II der Richtlinie 91/67/EWG genannten Erkrankung in einem zugelassenen Gebiet oder in einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet die Zulassung des Gebietes nach § 13 oder des Fischhaltungsbetriebs nach § 14 aus und ordnet Untersuchungen nach Anhang B Abschnitt III Buchstabe D Nr. 2 oder Anhang C Abschnitt III Buchstabe C der Richtlinie 91/67/EWG an.

(2) Im Falle des Verdachts einer der in Anhang A Liste II der Richtlinie 91/67/EWG genannten Krankheiten in einem nicht zugelassenen Fischhaltungsbetrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet oder einer in Anhang D der Richtlinie 95/70/EG genannten Krankheit oder bei Vorliegen einer anormalen Mortalität bei Muscheln ordnet die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung der Muscheln in dem Fischhaltungsbetrieb nach den Bestimmungen, die vom Rat oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 6 der Richtlinie 95/70/EG in der jeweils geltenden Fassung erlassen und, soweit sie nicht unmittel-

bar geltend sind, vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden sind, an.

(3) Bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Untersuchungen nach Absatz 1 oder 2 dürfen Muscheln nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zur Umsetzung oder zur Wiedereinsetzung in einen anderen Fischhaltungsbetrieb oder in ein Gewässer verbracht werden. Satz 1 gilt für das Verbringen von Muscheln aus Reinigungsanlagen und Hälterungsbecken, deren Abwässer ins Meer geleitet werden, entsprechend.

§ 12b

Schutzmaßnahmen nach amtlicher Feststellung

(1) Ist eine Krankheit nach Anhang A Liste II der Richtlinie 91/67/EWG in einem zugelassenen Gebiet oder zugelassenen Fischhaltungsbetrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet amtlich festgestellt, gilt § 11 entsprechend.

(2) Ist

1. eine Krankheit nach Anhang A Liste II der Richtlinie 91/67/EWG in einem nicht zugelassenen Betrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet,
2. eine Krankheit nach Anhang D der Richtlinie 95/70/EG oder
3. ein Krankheitserreger als Ursache der anormalen Mortalitätsrate festgestellt, gilt § 9 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Reinigungsanlagen oder Hälterungsbecken, deren Abwässer ins Meer geleitet werden.

§ 12c

Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsverdacht

Ist eine Krankheit nach Anhang A Liste II der Richtlinie 91/67/EWG oder Anhang D der Richtlinie 95/70/EG oder ein Krankheitserreger als Ursache der anormalen Mortalität bei Muscheln festgestellt, so stellt die zuständige Behörde epizootiologische Nachforschungen an und ordnet für Betriebe,

1. aus denen die Krankheit eingeschleppt oder
2. in welche die Krankheit bereits weiterverschleppt

worden sein kann, Untersuchungen gemäß § 12a Abs. 1 oder 2 an. § 12a Abs. 3 gilt entsprechend.“

15. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden
 - aa) das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Anhang B Abschnitt II Buchstabe B“ die Worte „oder Anhang B Abschnitt III Buchstabe B“ eingefügt,
 - bb) die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 werden
 - aa) das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Anhang B Abschnitt II Buchstaben C und D“ die Worte „oder Anhang B Abschnitt III Buchstaben C und D“ eingefügt,
 - bb) die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
- c) In Nummer 3 werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

16. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Anhang C Abschnitt II Buchstabe A“ die Worte „oder Anhang C Abschnitt III Buchstabe A“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden
 - aa) das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Anhang C Abschnitt II Buchstaben B und C“ die Worte „oder Anhang C Abschnitt III Buchstaben B und C“ eingefügt,
 - bb) die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
- c) In Nummer 3 werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Fischen“ die Worte „und Weichtieren“ eingefügt.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satz werden die Worte „IHN oder VHS“ durch die Worte „Krankheiten nach Anhang A Liste II der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden
 - aaa) die Angabe „Kapitel 1“ durch die Angabe „Kapitel 1 oder 3“ ersetzt,
 - bbb) die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 2 werden
 - aaa) die Angabe „Kapitel 2“ durch die Angabe „Kapitel 2 oder 4“ ersetzt,
 - bbb) die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
- c) In Absatz 1a werden
- aa) im einleitenden Satzteil sowie in Nummer 1 die Worte „IHN oder VHS“ durch die Worte „Krankheiten nach Anhang A Liste II der Richtlinie 91/67/EWG“ ersetzt,
 - bb) in den Nummern 2 und 3 jeweils die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Die für die Krankheiten nach Anhang A Spalte 1 Liste II der Richtlinie 91/67/EWG empfänglichen Weichtiere, die nicht aus einem zugelassenen Betrieb stammen, dürfen nur zur Umsetzung oder Wiedereinsetzung in ein zugelassenes Gebiet oder einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb verbracht werden, wenn sie zuvor in ein von der zuständigen Behörde zugelassenes Zwischenbecken oder eine von der zuständigen Behörde zugelassene Reinigungsanlage für einen von der zuständigen Behörde bestimmten Zeitraum eingesetzt worden sind. Ein Zwischenbecken oder eine Reinigungsanlage darf nur zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, daß die Bestimmungen, die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 9 Nr. 2 der Richtlinie 91/67/EWG erlassen haben und die, soweit sie nicht unmittelbar geltend sind, vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bekanntgemacht worden sind, eingehalten werden.“
- e) In Absatz 3, 5 und 6 werden jeweils die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

f) In Absatz 4 werden

- aa) die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
- bb) die Worte „IHN oder VHS“ durch die Worte „der in Anhang A Liste II der Richtlinie 91/67/EWG genannten Krankheiten“ ersetzt.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „Die Seuche gilt“ durch die Worte „Die IHN, die VHS oder die ISA gelten“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Angeordnete Schutzmaßnahmen gemäß den §§ 12a bis 12c sind aufzuheben, wenn die Krankheit erloschen ist, der Verdacht des Ausbruchs der Krankheit beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat. Die Krankheit gilt als erloschen, wenn

- 1. alle Muscheln des Betriebs verendet oder getötet oder entfernt worden sind oder bei der Untersuchung gemäß § 12a Krankheitserreger nicht nachgewiesen werden konnten und
- 2. die Desinfektion des Betriebes oder von Teilen davon nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt worden ist.“

19. § 19 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einer mit einer Genehmigung nach § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4 oder 5, § 8 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 11 Nr. 2 oder § 12b Abs. 2, § 11 Nr. 2 auch in Verbindung mit § 12b Abs. 1, § 10 Nr. 2 Satz 1 oder § 12a Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 12c Satz 2, verbundenen vollziehbaren Auflage oder

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 4, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 9a Abs. 1 Satz 3, § 12a Abs. 1 oder 2 oder § 12c Satz 1

zuwiderhandelt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „oder § 20“ gestrichen.

- bb) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 2a und 2b eingefügt:

„2a. entgegen § 2a Satz 1, 3, 5, 6 oder 7 ein Kontrollbuch nicht führt, ein Tiergesundheitszeugnis nicht vermerkt oder nicht beifügt oder ein Kontrollbuch nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

2b. ohne Genehmigung nach § 2a Satz 8 ein Kontrollbuch entfernt,“.

- cc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4a und 4b eingefügt:

„4a. entgegen § 5 Abs. 4 nicht dafür sorgt, daß eine dort genannte Untersuchung durchgeführt wird,

4b. entgegen § 5a Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht und nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig machen läßt,“.

- dd) In Nummer 5 werden

aaa) die Angabe „§ 9 Nr. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 11 Nr. 2 oder § 12b Abs. 2, § 11 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 12b Abs. 1, § 10 Nr. 2 Satz 1, § 12a Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 12c Satz 2,“ ersetzt und

bbb) nach dem Wort „verbringt“ die Worte „oder Süßwasserfische abgibt“ eingefügt.

- ee) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- ff) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
„6a. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder § 9 Abs. 1 Nr. 3 verendete Süßwasserfische nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beseitigt und nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beseitigen läßt,“.
- gg) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:
„8. entgegen § 17 Abs. 2a Satz 1 Weichtiere verbringt.“
20. § 20 wird gestrichen.
21. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.3 und 3.2 werden jeweils die Worte „Faeces und Geschlechtsprodukte“ durch das Wort „Ovarflüssigkeit“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2.1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4.1 werden die Angabe „5 Fischen“ durch die Angabe „10 Fischen“ sowie die Worte „Niere, Milz, Pylorusregion“ durch die Worte „Milz, Vorderniere sowie Herz oder Gehirn“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4.2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
 - e.) In Nummer 4.3 werden die Worte „Faeces und Geschlechtsprodukte“ durch das Wort „Ovarflüssigkeit“ sowie die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Fischseuchen-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Änderung der Verordnung dient dem Ziel, Vorgaben der Richtlinie 95/70/EWG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Muschelkrankheiten (ABl. EG Nr. L 332 S. 33) sowie weitere Vorgaben der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 46 S. 1) umzusetzen. Die bisherigen Regelungen der Fischseuchen-Verordnung betreffen im wesentlichen die Bekämpfung der Fischseuchen ISA, IHN und VHS, die Zulassung von Fischhaltungsbetrieben und Gebieten in bezug auf die IHN und VHS sowie die Voraussetzungen für das Verbringen von Fischen in zugelassene Betriebe und Gebiete. Diese Regelungsinhalte werden nun auf Weichtierkrankheiten ausgeweitet.

Kosten der öffentlichen Haushalte:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund und Ländern entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Vollzugaufwand

In befallenen Muschelbeständen sind amtliche Untersuchungen erforderlich, die Kosten verursachen können. Diese Kosten können im einzelnen nicht genau beziffert werden, da sie vom jeweiligen Krankheitsgeschehen abhängen. Für das Ausstellen von Transportbescheinigungen für das Verbringen von Weichtieren in zugelassene Betriebe und Gebiete erhöht sich der Vollzugaufwand. Der Umfang der zusätzlichen Kosten läßt sich nicht beziffern, da er abhängig ist von der Anzahl zugelassener Betriebe und Gebiete und dem Handelsverkehr mit diesen Betrieben und Gebieten, insofern also von dem Erfordernis, amtstierärztliche Bescheinigungen ausstellen zu müssen.

3. Sonstige Kosten

Mehrbelastungen für die betroffenen Muschelhalter ergeben sich durch die vorgeschriebenen Untersuchungen der Muschelbestände und ggf. auch durch die für befallene Bestände vorgeschriebenen Sperren mit Nutzungsrestriktionen. Diese Kosten lassen sich für die wenigen in Deutschland vorhandenen Muschelbestände aber nicht beziffern, da sie abhängig sind von dem bis dato nicht bekannten Vorkommen der in der Verordnung geregelten Muschelkrankheiten. Darüber hinaus entstehen Kosten für das Ausstellen von

Transportbescheinigungen für das Verbringen von Weichtieren in zugelassene Betriebe und Gebiete. Diese Kosten lassen sich ebenfalls nicht beziffern, da sie abhängig sind von der Zulassung bestimmter Betriebe oder Gebiete als frei von den in der Verordnung geregelten Muschelkrankheiten.

In jedem Fall sind die entstehenden Kosten jedoch vom Umfang her nicht geeignet, preisliche Auswirkungen auszulösen, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

B Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (Bezeichnung)

Mit Änderung der Bezeichnung wird angezeigt, daß die Verordnung neben der Bekämpfung der anzeigepflichtigen Fischseuchen auch die Bekämpfung von Muschelkrankheiten beinhaltet.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Buchstabe a legt fest, unter welchen Umständen von einem Ausbruch bzw. dem Verdacht des Ausbruchs bei den in den Richtlinien 91/67/EWG und 95/70/EG genannten Muschelkrankheiten auszugehen ist.

Anpassung der Definition des Fischhaltungsbetriebes an die Richtlinie 95/70/EG (Buchstabe b).

Die Richtlinie 95/70/EG des Rates legt fest, daß zur Überwachung des Gesundheitszustandes in Muschelbeständen ein Überwachungs- und Probenahmeprogramm in den Mitgliedstaaten durchzuführen ist, um eine anormale Mortalität bei Muscheln festzustellen. Der Begriff der anormalen Mortalität ist in Artikel 2 der Richtlinie 95/70/EG definiert (Buchstabe c).

Zu Nummer 3 (§ 2)

„Hobbybetriebe“, wie z. B. Vereine, sind von den Bestimmungen der Verordnung ausgenommen, d. h., sie sind nicht registriert und werden nicht kontrolliert (§ 1 Nr. 2 der Verordnung). Dies war sowohl für die Seuchenbekämpfung (epizootiologische Nachforschungen) als auch für die Zulassungsverfahren zur Anerkennung als zugelassener Betrieb bzw. zugelassenes Gebiet in der Vergangenheit unverhältnismäßig erschwerend. Der zuständigen Behörde wird daher die Möglichkeit eröffnet, anzuordnen, daß auch die vom Geltungsbereich des § 1 Nr. 2 der Verordnung ausgenommenen Betriebe ihre Tätigkeit anzuzeigen haben (Buchstabe a).

Buchstabe b dient der Umsetzung des Artikels 3 der Richtlinie 95/70/EG und entspricht der bisherigen Regelung für Betriebe, die für Krankheiten des Anhangs A Liste I und II der Richtlinie 91/67/EWG empfängliche Arten besitzen.

Hälterungen in geringem Umfang bergen durch zum Teil unkontrollierten Zukauf ein hohes Seuchenrisiko in sich. Es wird daher der zuständigen Behörde die Möglichkeit eingeräumt, anzuordnen, daß auch diese Betriebe im Bedarfsfall ein Register zu führen haben (Buchstabe c).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 3 Nr. 3 und 6 sowie § 78 TierSG.

Zu Nummer 4 (§ 2a)

Die Vorschrift dient der Ermittlung im Seuchenfall, um möglichst schnell potentielle Seuchenherde zu erfassen und eine weitere Verbreitung der Seuche zu verhüten.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 3 Nr. 3 TierSG.

Zu Nummer 5 (§ 3)

Diese Ergänzung berücksichtigt die Transportbedingungen für Muscheln.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 3 Nr. 5 TierSG.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Insbesondere im Rahmen epizootiologischer Nachforschungen sind nach Absatz 3 Satz 1 Untersuchungen von Betrieben oder Betrieben eines Gebietes durchzuführen, die von der jeweils zuständigen Behörde angeordnet werden können. Absatz 3 Satz 2 dient der Umsetzung des Artikels 4 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 95/70/EG, wonach die jeweils zuständige Behörde eine Ausdehnung der Untersuchung auf bestimmte Einrichtungen vornehmen kann. Absatz 4 dient der Umsetzung des Artikels 4 Abs. 1 Unterabs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 95/70/EG. Diese Kontrollen sind für die laufende Überwachung des Gesundheitsstatus des Bestandes erforderlich (Absatz 4).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 3 Nr. 1 TierSG.

Zu Nummer 7 (§ 5a)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 1 der Richtlinie 95/70/EWG.

Bei der anormalen Mortalität handelt es sich nicht um eine Krankheit, sondern um ein Krankheitsgeschehen, das durch verschiedenste Erreger, u. a. auch durch die in Anhang D der Richtlinie 95/70/EG und Anhang A Liste II der Richtlinie 91/67/EWG genannten, hervorgerufen werden kann. Insofern ist die Mitteilungsverpflichtung im Falle eines positiven Befundes in dieser Verordnung geregelt und unterliegt nicht der allgemeinen Anzeigepflicht bestimmter Krankheiten auf der Grundlage des § 10 Tierseuchengesetzes.

Rechtsgrundlage: § 78a Abs. 2 TierSG.

Zu Nummern 8, 9, 10 (§§ 7, 8, 9)

Für eine effektive Seuchenbekämpfung sind die Schutzmaßregeln und Bekämpfungsmaßnahmen bei Verdacht oder Ausbruch der ISA, IHN oder VHS, die bislang nur in Fischhaltungsbetrieben gemäß der Definition in § 1 Nr. 2 Anwendung fanden, auch auf die sogenannten „Hobbybetriebe“ ausdehnbar. Darüber hinaus wird der Adressatenkreis konkretisiert.

Rechtsgrundlage: § 78, 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 1, 23, 24 Abs. 1 und 26 TierSG

Zu Nummer 11 (§ 9a)

Epizootiologische Untersuchungen sind zur Ermittlung der Seuchenein- und -verschleppung ein wesentliches Instrumentarium einer erfolgreichen Seuchenbekämpfung. Bislang haben sich diese Untersuchungen auf einen Seuchenverdacht und -ausbruch in einem zugelassenen Betrieb und Gebiet beschränkt. Dies hat sich in der Vergangenheit als nicht ausreichend erwiesen, da von den nicht zugelassenen Fischhaltungsbetrieben ein erhebliches Gefährdungspotential für andere Betriebe ausgeht.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 17 Abs. 3 Nr. 1 TierSG.

Zu Nummer 12 und 13 (§§ 10 und 12)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 14 (§ 12a, 12b und 12c)

Der neue Abschnitt 3a dient der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 2 und Abs. 4 sowie Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 95/70/EG und Artikel 5 und 6 der Richtlinie 91/67/EWG. Betroffene Muschelbestände unterliegen bestimmten Maßnahmen, wie Aussetzung/Widerruf der Zulassung und Verbringungsbeschränkungen. Darüber hinaus sind umfassende epizootiologische Untersuchungen durchzuführen.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 20, 21 Abs. 3, § 17 Abs. 3 Nr. 1 TierSG.

Zu Nummer 15 und 16 (§ 13, § 14)

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Artikel 5 und 6 der Richtlinie 91/67/EWG. Die bisherigen Regelungen zur Betriebs- und Gebietszulassung beziehen sich auf die Fischkrankheiten IHN und VHS des Anhangs A Liste II der genannten Richtlinie. Mit der Änderung besteht auch die Möglichkeit, für die Muschelkrankheiten des Anhangs A Liste II der Richtlinie 91/67/EWG den Status eines zugelassenen Betriebes und Gebietes zu erlangen. Im übrigen redaktionelle Anpassung.

Rechtsgrundlage: § 17h TierSG.

Zu Nummer 17 (§ 17)

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Artikel 8, 9, 10 und 14 der Richtlinie 91/67/EWG. Die bisherigen Vorschriften für das Verbringen von Fischen in ein zugelassenes

Gebiet bzw. einen zugelassenen Betrieb werden auf Weichtiere ausgedehnt (Buchstaben a bis c). Im Gegensatz zu Fischen dürfen Weichtiere aus einem nicht zugelassenen Betrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet in ein zugelassenes Gebiet oder einen zugelassenen Betrieb verbracht werden unter der Bedingung, daß sie zuvor eine Reinigung durchlaufen haben (Buchstabe d). Programme zur Erlangung einer Zulassung eines Betriebes oder Gebietes können von den obersten Landesbehörden auch für die in Anhang A Liste II genannten Weichtierkrankheiten erstellen (Buchstabe f). Im übrigen redaktionelle Anpassung. Rechtsgrundlage: § 17h TierSG; § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 29 TierSG.

Zu Nummer 18 (§ 18)

Die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schutzmaßnahmen sind durch die Aufnahme der Weichtierkrankheiten in die Verordnung entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 19 (§ 19)

Anpassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände an die geänderten Vorschriften. Die Bußgeldbewehrung des § 10 Nr. 2 Satz 1 wird eingeführt, um eine Parallelität zur Bewehrung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 zu schaffen.

Zu Nummer 20 (§ 20)

§ 20 ist durch Ablauf der Übergangsfrist entbehrlich.

Zu Nummer 21

Die Anlage wurde entsprechend den Bestimmungen der Entscheidung 96/240/EG der Kommission vom 5. Februar 1996 zur Änderung der Entscheidung 92/532/EWG über die Probenahmepläne und Diagnoseverfahren zur Erkennung und zum Nachweis bestimmter Fischseuchen (ABl. EG Nr. L 79 S. 19) angepaßt.

Artikel 2

Angesichts des Umfangs der Änderungen empfiehlt sich im Interesse der Rechtsanwender eine deklaratorische Neufassung der Fischseuchen-Verordnung.

Artikel 3

Übergangsfristen werden durch die materiellen Änderungen nicht induziert, so daß die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft treten kann.

10.07.98**Beschluß
des Bundesrates**

Erste Verordnung zur Änderung der Fischseuchen-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 2a Satz 5)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 2a Satz 5 die Wörter "ein Jahr" durch die Wörter "vier Jahre" zu ersetzen

Als Folge

sind in Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb in § 19 Abs. 2 Nr. 2a die Wörter "ein Jahr" durch die Wörter "vier Jahre" zu ersetzen.

Begründung:

Die Aufbewahrungsfrist für das Kontrollbuch ist für den Fall, daß die Bestimmungen gemäß § 17 Abs. 1b der Fischseuchen-Verordnung zur Anwendung kommen, auf vier Jahre auszudehnen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5 Abs. 3 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 5 Abs. 3 Satz 1 die Wörter "§ 2 Abs. 1 Satz 2 anzeigepflichtigen Betriebe" durch die Wörter "§ 1 Nr. 2 ausgenommenen Fischhaltungsbetriebe" zu ersetzen.

Begründung:

Die Möglichkeit zur Anordnung einer amtstierärztlichen Untersuchung einschließlich der Probenahme muß im Sinne der raschen Erkennung von Infektionsherden im Rahmen epizootiologischer Nachforschungen ausnahmslos für sämtliche Fischhaltungen gegeben sein. Es ist völlig unpraktikabel, daß - wie bei der jetzigen Regelung - für eine Fischhaltung zuerst die Anzeigepflicht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 (neu) eingeführt werden muß, um o.g. Untersuchung anordnen zu können.

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 7 Abs. 2 und 3 - neu)

Artikel 1 Nr. 8 ist wie folgt zu fassen:

"8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort 'Wassereinzugsgebietes' die Wörter 'einschließlich der nach § 1 Nr. 2 ausgenommenen Fischhaltungsbetriebe, sofern diese der zuständigen Behörde bekannt sind' eingefügt;

- b) Es wird folgender Absatz angefügt:

'(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 anzeigepflichtigen Fischhaltungsbetriebe.' "

Begründung zu a und b:

Zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung und Tilgung der Seuche sind die Schutzmaßnahmen vor und nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der ISA auf sämtliche Fischhaltungen auszudehnen. Auf Satz 2 der Begründung des Antrags zu Artikel 1 Nr. 6 wird verwiesen. Baden-Württemberg, wie auch der übrige Teil der Bundesrepublik Deutschland, sind frei von ISA. Es sind daher strengste Maßnahmen bei der Seuchenbekämpfung anzulegen; Ausnahmen davon sind nicht zu rechtfertigen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 9a Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 11 sind in § 9a Abs. 2 die Wörter "§ 2 Abs. 1 Satz 2 anzeigepflichtigen Fischhaltungsbetriebe" durch die Wörter "§ 1 Nr. 2 ausgenommenen Fischhaltungsbetriebe" zu ersetzen.

Begründung:

Epizootiologische Nachforschungen stellen die Grundlage für eine effektive Seuchenbekämpfung dar. Sie sind bei Seuchenfeststellung durchzuführen unabhängig davon, welchen Status oder Größe der Betrieb besitzt oder welchenhaltungszweck er verfolgt. Im übrigen wird auf Satz 2 der Begründung des Antrags zu Artikel 1 Nr. 6 hingewiesen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 19 Abs. 2 Nr. 2a)

In Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb sind in § 19 Abs. 2 Nr. 2a nach den Wörtern "Kontrollbuch nicht" die Wörter "oder nicht vollständig" einzufügen.

Begründung:

Auch bei fehlenden Angaben im Kontrollbuch sollte der Rechtsunterworfenen mit einer Ordnungswidrigkeit belegt werden können.

6. Zur Überschrift, zur Eingangsformel, zu Artikel 1a - neu - und 3

a) Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

"Artikel 1a

§ 25a der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1998 (BGBl. I S. 1194) wird wie folgt gefaßt:

'§ 25a

Übergangsvorschriften

(1) Auf Schafe und Ziegen, die bis zum 27. Oktober 1995 entsprechend den §§ 19a und 19c dieser Verordnung in der am 27. April 1995 geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind, ist § 19a nicht anzuwenden.

(2) Auf Rinder, die bis zum 27. Oktober 1995 entsprechend den §§ 19a und 19c dieser Verordnung in der am 27. April 1995 geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind, sind abweichend von Abschnitt 10c die §§ 20, 24c und 25 in der am 30.06.1998 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Die §§ 19a, 19b, 20, 24c, 24d und 25 dieser Verordnung in der am 30. Juni 1998 geltenden Fassung sind im Hinblick auf

1. Rinder im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 noch bis zum 1. September 1998,
2. Rinder im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 noch bis zum 1. September 1999

abweichend von den Vorschriften des Abschnittes 10c weiter anzuwenden.' "

Als Folge ist

- die Überschrift der Verordnung wie folgt zu fassen:
"Erste Verordnung zur Änderung der Fischseuchen-Verordnung und der Viehverkehrsverordnung"
- in der Eingangsformel nach der Angabe
"§ 17" die Angabe
"Abs. 1 Nr. 3, 4, 7 und 19 und"
einzufügen.

b) Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 3

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1a tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft."

Begründung:

Allgemeines

In der Neufassung der Viehverkehrsverordnung wurden einige wesentliche, nach EG-Recht mögliche Ausnahmeregelungen nicht berücksichtigt. Diese sollen mit dem Artikel 1a der vorliegenden Verordnung eingeführt werden.

Im einzelnen:

Zu § 25a Abs. 1:

Eine Ausnahme für Schafe und Ziegen ist erforderlich, um zu verhindern, daß Tiere, die nach altem System gekennzeichnet sind, mit neuen Ohrmarken versehen werden müssen.

Zu Absatz 2:

Die Ausnahme ist erforderlich, um zu verhindern, daß für Rinder, die nach den Bestimmungen vor dem 27.10.1995 gekennzeichnet sind, neue Vieh- und Transportkontrollbücher sowie Bestandsregister erstellt werden müssen und daß ein Verstoß dagegen eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Eine Nachkennzeichnung dieser Tiere ist durch das unmittelbar geltende EG-Recht (Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates) ausgeschlossen.

Zu Absatz 3:

Durch diese Ausnahme ist sichergestellt, daß die Übergangsvorschriften des Artikel 4 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates, die Erleichterungen für die Tierhalter beinhalten, ausgeschöpft werden.